

9 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Zollausschusses

**über die Regierungsvorlage (2 der Beilagen):
Achtes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll
zu den Zollzugeständnislisten des
Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens
(GATT).**

Das in der Vorlage enthaltene Achte Berichtigungs- und Änderungsprotokoll wurde am 18. Februar 1959 in Genf zur Unterzeichnung aufgelegt und von Österreich unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Es erwies sich nämlich bei Erstellung des neuen österreichischen Zolltarifs 1958, der die Brüsseler Nomenklatur 1955 zur Grundlage hat, als notwendig, die österreichischen GATT-Vertragszollsätze, soweit sie nicht schon nach der Brüsseler Nomenklatur 1955 vereinbart worden waren, auf diese Nomenklatur zu transponieren. Hiebei handelte es sich vor allem um die in Torquay im Jahre 1951 von Österreich verschiedenen Mitgliedstaaten des GATT eingeräumten Vertragszollsätze (Liste XXXII-Österreich zum Protokoll von Torquay), unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich durch die in den Jahren 1955/1956 und 1957/1958 gemäß Art. XXVIII des GATT geführten Kündigungsverhandlungen ergeben haben. Ferner waren die im Jahre 1953 in Innsbruck mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten und im Zweiten Protokoll zusätzlicher Zugeständnisse zum GATT enthaltenen Konzessionen in die neue Nomenklatur umzuschlüsseln. Schließlich ergab sich durch den Übergang von der Brüsseler Nomenklatur 1950 auf die Brüsseler Nomenklatur 1955 die Notwendigkeit, einige der im Rahmen der Zollsenkungsverhandlungen 1956 in Genf (Sechstes Protokoll zusätzlicher Zugeständnisse) vereinbarten Konzessionen nomenklaturmäßig zu berichtigen.

Alle diese Konzessionen wurden, mit Ausnahme der Ergebnisse der Kündigungsverhandlungen betreffend das Edelgas Argon hinsichtlich ihres materiellen Inhaltes bereits anlässlich der

Vorlage der diesbezüglichen Protokolle von den gesetzgebenden Körperschaften genehmigt.

Da der Abschluß der Kündigungsverhandlungen gemäß Art. XXVIII des GATT betreffend das Edelgas Argon erst am 30. Juni 1958 erfolgen konnte, war es notwendig, die hiebei vereinbarten Zollkonzessionen durch Verordnung der Bundesregierung auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 101/1953, in Kraft zu setzen, um sie gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen österreichischen Zolltarifs am 1. September 1958 zur Anwendung bringen zu können.

Die in der Verordnung BGBl. Nr. 153/1958 angeführten Konzessionen sind auch im Achten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll enthalten, welches in Zukunft die innerstaatliche und die völkerrechtliche Grundlage für deren Anwendung sein wird.

Wenn auch dieses Protokoll lediglich formalrechtlichen Zwecken dient, ist es doch notwendig, da die dem GATT-Abkommen angeschlossenen Konzessionslisten integrierender Bestandteil des Abkommens sind und jede auch nur formale Berichtigung völkerrechtlich in der Form einer Abkommensänderung erfolgen muß.

Hinsichtlich der im Zuge der Kündigungsverhandlungen betreffend das Edelgas Argon vereinbarten Zollkonzessionen, die lediglich durch Verordnung der Bundesregierung in Kraft gesetzt wurden, ist noch die Genehmigung des Nationalrates erforderlich.

Außerdem enthält dieses Protokoll auch Berichtigungen von GATT-Konzessionslisten anderer Staaten (Australien, Benelux, Dänemark, Finnland und Griechenland), die jedoch für Österreich nicht von unmittelbarer Bedeutung sind.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. Juli 1959 in Verhandlung gezogen.

2

Der Ausschuß nahm eine Druckfehlerberichtigung in den Erläuternden Bemerkungen insofern zur Kenntnis, als die Zitierung der Verordnung „BGBI. Nr. 153/1958 vom 19. Juni 1958“ richtig „BGBI. Nr. 153/1958 vom 19. Juli 1958“ zu heißen hat.

Der Zollausschuß faßte sodann den einstimmigen Beschluß, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Antrag des Zollausschusses lautet demnach:

„Dem von der Bundesregierung vorgelegten Achten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (2 der Beilagen) wird gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Wien, am 8. Juli 1959.

Mittendorfer
Berichterstatler

Dipl.-Ing. Pius Fink
Obmann